



Fischmarkt 10  
CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 46 46  
E-Mail [steuerverwaltung@bs.ch](mailto:steuerverwaltung@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch/steuerverwaltung](http://www.bs.ch/steuerverwaltung)

Basel, Dezember 2024

Aktualisierte Broschüre

### **Wegleitung und Tarife zur Quellenbesteuerung Ausgabe 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Broschüre «Wegleitung und Tarife zur Quellenbesteuerung», Ausgabe 2025, aktualisiert. Diese finden Sie neben weiteren Formularen und Merkblättern auf unserer Homepage <https://www.bs.ch/quellensteuer>.

Die Wegleitung wird online in Bezug auf die geltenden Doppelbesteuerungsabkommen laufend aktualisiert.



### **Quellensteuertarife ab 2025**

Die Quellensteuertarife des Bundes und des Kantons Basel-Stadt werden ab dem 1. Januar 2025 an die Teuerung angepasst. Ausserdem erfolgt eine Anpassung des Medianwerts der effektiven Lohneinkünfte. Zudem wurden die Tarife für die Abrechnung von Kapitalleistungen aus Vorsorge von Personen mit Wohnsitz im Ausland aktualisiert.

### **Zusatzabkommen zum bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich**

Das Zusatzabkommen ermöglicht den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der ganzen Schweiz, grenzüberschreitendes Homeoffice bis zu 40% der Arbeitszeit pro Jahr zu vereinbaren. Innerhalb dieses Limits sieht das Zusatzabkommen vor, dass Vergütungen im Zusammenhang mit Homeoffice in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Arbeitgebende befindet. Weiter sieht die neue Lösung vor, dass der Staat des Arbeitgebenden dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden 40% der Steuern überweist, die er auf den Vergütungen aus Homeoffice im Wohnsitzstaat erhoben hat. Um die Anwendung der neuen Regeln zu gewährleisten, ist ein automatischer Informationsaustausch über Lohndaten vorgesehen.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht.html>.



Unter <https://www.swissdec.ch/elm> finden Sie im Addendum zu den Richtlinien für die Lohndatenverarbeitung (Version 5.3 – Zusatzabkommen zum DBA CH-F) weiterführende Informationen in Bezug auf der Umsetzung im Lohnstandard-CH (ELM).

Weiterführende Informationen betreffend Lieferung der Daten im Rahmen des Informationsaustausches folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Die Lieferung wird erstmalig im Jahr 2026 für das Steuerjahr 2025 erfolgen.

Das Zusatzabkommen wurde noch nicht durch das französische Parlament ratifiziert, weshalb das Inkrafttreten per 1. Januar 2025 noch fraglich ist.

### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

Sie können für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV, die IV, die Unfall- und Arbeitslosenversicherung und die EO sowie die Quellensteuern im vereinfachten Verfahren bei der AHV Ausgleichskasse abrechnen. Rechnen Sie nach diesem Verfahren ab, so entfällt die Pflicht zur Ablieferung einer Quellensteuer an die Steuerverwaltung.

Haben Sie Fragen? Unsere Mitarbeiter geben Ihnen gerne unter der Telefonnummer 061 267 98 14 oder unter der E-Mail-Adresse [quellensteuer@bs.ch](mailto:quellensteuer@bs.ch) Auskunft.

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung Basel-Stadt